

# Gesamtkonzept

## „G E W A L T“

### 2019



- 1. Vorwort**
- 2. Formen von Gewalt**
- 3. Drei-Stufen-Plan der Bayerischen Staatsregierung**
- 4. Beratungsangebot im Landkreis**
- 5. Handlungsfelder**
- 6. Anlagen**

## **1. Vorwort:**

Mit Schreiben vom 14.01.2018 beantragte die Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen ein Gesamtkonzept zur Hilfe für Frauen und Kinder mit Gewalterfahrung. Begründet wurde dieser Antrag mit den Veränderungen in den letzten Jahren bezüglich der Anforderungen für die Beratung, den Schutz und die Unterkunft für Frauen und Kinder mit Gewalterfahrung. Frauenhäuser leiden an Unterfinanzierung und Überbelegung, die Frauen finden nur schwer einen bezahlbaren Wohnraum, die Gesetzeslage hat sich verändert. Deshalb bräuchte es eine neue Gesamtbetrachtung des Themas, um für die Herausforderungen Lösungen zu finden. Die Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen schlägt deshalb die Erstellung eines Gesamtkonzeptes vor, das zusammen mit den verschiedenen Akteuren erarbeitet werden soll. Das Gesamtkonzept soll den Ist-Zustand erfassen, die Probleme benennen und passgerechte Lösungen aufzeigen. Die Akteure sollen sich zusammensetzen aus hauptamtlich Tätigen des Frauenhauses Erding sowie des Frauennotrufes Ebersberg, den entsprechenden Vereinen, Vertreter der Politik, der Polizei, der Ärzte, der Kreisklinik, sowie des Jobcenters.

Mit Schreiben vom 13.02.2018 beantragte die SPD Kreistagsfraktion die Einrichtung weiterer Frauenhausplätze sowie die Schaffung weiterer Übergangs- und Notwohnungen für von Gewalt betroffene Frauen im Landkreis Ebersberg. Begründet wird der Antrag unter anderem mit dem weiter gestiegenen Bedarf an derartigen Plätzen. Untermauert wird dies in Stellungnahmen der Wohlfahrtsverbände und des Bayerischen Sozialministeriums im Bayerischen Landtag sowie mit eigens erstellten Studien. Demnach kann in ganz Bayern bereits heute nicht jeder Frau die Hilfe angeboten werden, die sie in ihrer schwierigen Situation bräuchte. Aufgrund fehlender finanzieller Unterstützung des Freistaates Bayern konnten die vorhandenen Platz- und Personalkapazitäten in Frauenhäusern, Frauennotrufen oder Fachberatungsstellen grundsätzlich mit der Nachfrage bei Weitem nicht Schritt halten.

Zudem soll der Landkreis prüfen, wie betroffene Frauen und ihre Kinder nicht nur im Frauenhaus, sondern auch für die Zeit danach unterstützt werden können.

Diese beiden Anträge wurden gemeinsam in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Kultur (SFB-Ausschuss) am 21.03.2018 behandelt. In der damaligen Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1. Der Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.01.2018 und der Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 13.02.2018 werden gemeinsam behandelt. Die aufgeworfenen Fragen werden zusammen mit Vertretern der Politik und der Verwaltung, mit den Akteuren vor Ort (hauptamtliche Kräfte des Frauenhauses Erding, des Frauennotrufes Ebersberg sowie der Polizei) und mit Dritten (Vertreter der Ärzte und Vereine) erörtert. Die Ergebnisse fließen in ein Gesamtkonzept „Hilfe für Frauen und Kinder mit Gewalterfahrung“ ein.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den unter Nr. 1 genannten Akteuren einen Runden Tisch zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes „Hilfe für Frauen und Kinder mit Gewalterfahrung“ einzuberufen.**

## Gesamtkonzept „Gewalt“

Der Runde Tisch tagte in der Zeit von Juni 2018 bis Juli 2019 insgesamt viermal. An diesen Treffen nahmen folgende Personen bzw. Fachstellen teil:

- Landrat Robert Niedergesäß
- Susanne Linhart / Marina Matjanovski (CSU Kreistagsfraktion)
- Bianka Poschenrieder (SPD Kreistagsfraktion)
- Waltraud Gruber (Bündnis 90 / Die Grünen Kreistagsfraktion)
- Dr. Wilfried Seidelmann (FW Wähler Kreistagsfraktion)
- Johanna Weigl-Mühlfeld (Ausschussgemeinschaft BP-ödp-parteilos)
- Christopher Höhl (LRA; Abteilung Soziales)
- Marion Wolinski (LRA; Sozialhilfverwaltung)
- Jutta Hommelsen (LRA; Sozialhilfverwaltung - ZSD)
- Christian Salberg / Florian Robida (LRA; Abteilung Jugend, Familie und Demografie)
- Maria Streit / Petra Ruch (LRA; Gesundheitsamt)
- Eva Berninger / Dr. Milena Wolff (LRA; Gleichstellungsstelle)
- Josef Christandl / Barbara Holzbauer (Polizei Ebersberg)
- Christine Fritsch (Polizei Poing)
- Angela Rupp / Birgit Dimotsios (Frauennotruf Ebersberg)
- Mona-Lisa Seeholzer (Frauenhaus Erding)
- Carola Baumgartner (WEISSER RING e.V.)
- Regina Brückner (Caritaszentrum Ebersberg)
- Karin Läger (kbo-Inn-Salzach-Klinikum)
- Elisabeth Platzer (Vertreter der Rechtsanwälte)
- Matthias Burkhardt (Amtsgericht Ebersberg)

## **2. Formen von Gewalt:**

Die Formen der Gewaltanwendung sind vielfältig, sie können u.a. physischer, psychischer sowie sexualisierter und auch wirtschaftlicher Natur, einschließlich in Form von Einschüchterung, Erpressung und der Erzeugung von Abhängigkeiten sein.

Dementsprechend hat Gewalt viele Gesichter und kommt in den unterschiedlichsten Gesellschaftsschichten und Gruppen, mit oder ohne besonderen Problemlagen und Bedürfnissen vor.

Im Einzelnen sind hier folgende Gewaltformen zu nennen (beispielsweise Aufzählung):

### ⇒ **Körperliche Gewalt:**

Bei dieser Gewaltform wird körperliche Gewalt angewendet, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten. Hierunter zählen unter anderem:

- ✓ Ohrfeigen
- ✓ Schläge
- ✓ Tritte
- ✓ Stöße
- ✓ Würgen
- ✓ Fesseln
- ✓ Beißen
- ✓ Angriffe mit Waffen aller Art oder mit Gegenständen

Bei dieser Form der Gewalt werden dem Opfer Schmerzen zugefügt, die meist durch Blutergüsse, Schnitte, Platzwunden, etc. sichtbar sind. Körperliche Gewalt kann aber nicht nur sichtbare Spuren hinterlassen, sondern auch psychische Folgen mit sich führen.

### ⇒ **Psychische / seelische Gewalt:**

Diese Form der Gewalt wird überwiegend verbal ausgeübt. Beispielsweise wird das Opfer durch

- ✓ Drohungen
- ✓ Beleidigungen
- ✓ Demütigungen
- ✓ Anschreien
- ✓ Erpressen
- ✓ Schuldzuweisungen
- ✓ Lächerlich machen
- ✓ Erniedrigen in der Öffentlichkeit

massiv unter Druck gesetzt. Im Gegensatz zur körperlichen Gewalt ist die psychische Gewalt schwerer zu erkennen und zum anderen auch schwerer nachzuweisen. Sie kann auch mit einer körperlichen Gewaltausübung einhergehen.

### ⇒ **Sexualisierte Gewalt / Vergewaltigungen:**

Diese Form der Gewalt beginnt bereits bei frauenfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Form der sexualisierten Gewalt.

⇒ **Wirtschaftliche Gewalt:**

Zu wirtschaftlicher Gewalt bzw. ökonomischer Gewalt zählen alle Handlungen gegen die wirtschaftliche bzw. finanzielle Selbständigkeit oder Unabhängigkeit. In diesem Zusammenhang wird häufig auch vom Entzug der Ressourcen gesprochen.

Hierzu zählen beispielsweise

- ✓ vollständiges oder teilweises Verbot von Arbeit oder bestimmten Arbeiten,
- ✓ vollständiger oder teilweiser Zwang zu Arbeit oder bestimmten Arbeiten,
- ✓ kein Zugang zum gemeinsamen Konto,
- ✓ Beschlagnahme des Lohns

Wirtschaftliche Gewalt bzw. Abhängigkeit zählt zu den größten Hürden beim Verlassen einer gewaltbasierten Beziehung, hat aber weitreichende Konsequenzen:

- ✓ Vergrößerung von Armutsrisiken aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Möglichkeiten von Frauen
- ✓ Entstehen einer angespannten Atmosphäre und genereller Nervosität durch den wirtschaftlichen Druck, was wiederum zu körperlicher Gewalt führen kann
- ✓ Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und jungen Frauen durch finanziell besser gestellte Männer

⇒ **Soziale Gewalt:**

Diese Form der Gewalt tritt häufig bei sehr eifersüchtigen Personen auf. Hierunter fallen:

- ✓ Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu Dritten
- ✓ Kontrollanrufe
- ✓ Überprüfung von Handys, E-Mails oder anderer sozialer Netzwerke

⇒ **Stalking / Cyber-Stalking:**

Stalking bedeutet das beharrliche Nachstellen einer Person durch z.B. ständige Telefonanrufe (Telefonterror), Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS-Nachrichten oder Geschenken sowie das andauernde Beobachten oder Verfolgen der Betroffenen.

Als Cyberstalking werden alle Stalking-Tätigkeiten bezeichnet, die mit Hilfe von technischen Kommunikationsmitteln wie z.B. über das Handy, das Internet, per E-Mail usw. durchgeführt werden. Häufig bleibt der Täter oder die Täterin dabei anonym.

⇒ **Mobbing / Cyber-Bullying:**

Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder herabwürdigenden Bildern, Videos und Informationen über die sozialen Medien.

### **3. Drei-Stufen-Plan der Bayerischen Staatsregierung:**

Die Bedarfsermittlung und Bereitstellung ausreichender Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder liegt grundsätzlich im Rahmen der Daseinsvorsorge in der Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Die Bedeutung des Themas hat in Bayern jedoch traditionell zu einer engen Kooperation zwischen der kommunalen Ebene, den Wohlfahrtsverbänden und dem Staat geführt.

Um auf aktueller Grundlage möglichst valide Daten und Fakten zur Bedarfssituation in Bayern und eine wissenschaftlich fundierte Diskussionsgrundlage für konkrete Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung des Hilfesystems zu erhalten, hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) im September 2014 in enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege Bayerns eine „Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in Bayern“ in Auftrag gegeben. Diese Studie liegt seit 2016 vor.

Nach dieser Studie hat der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 28. April 2016 festgestellt, dass ein zusätzlicher Bedarf an Maßnahmen im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und Kinder besteht. Daher wurde die Bayerische Staatsregierung aufgefordert, gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln, das alle Präventions- und Interventionssysteme für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in Bayern umfasst. Dabei sind die aktuelle Versorgungslage und Handlungsbedarfe darzustellen und im Rahmen verfügbarer Mittel Empfehlungen für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zu formulieren.

Weitere Details zum Drei-Stufen-Plan der Bayerischen Staatsregierung sind der Anlage (Punkt 6.1) zu entnehmen.

## **4. Beratungs- und Unterstützungsangebote im Landkreis Ebersberg:**

Die entsprechenden Daten zu den jeweiligen Ansprechpartnern sowie zu den Fachberatungsstellen sind dem Anhang zu entnehmen.

### **4.1 Frauen helfen Frauen (Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (Frauennotruf)):**

Trägerverein für den Frauennotruf ist der Verein „Frauen helfen Frauen im Landkreis Ebersberg e.V.“. Dieser Verein wurde durch eine Fraueninitiative im Landkreis vor 30 Jahren gegründet. Der Verein besteht aus hauptberuflichen Fachkräften (Sozialpädagoginnen) sowie aus ehrenamtlichen Kräften.

An die Fachstelle können sich Frauen und Mädchen ab 14 Jahren, die von häuslicher Gewalt und / oder sexualisierter Gewalt (auch Stalking) betroffen sind, wenden. Die Mitarbeiterinnen stehen aber auch den Angehörigen der Frauen und Mädchen für Beratung zur Verfügung. Auch Fachpersonal anderer Einrichtungen / Beratungsstellen können sich an die Mitarbeiterinnen wenden.

Aufgabenfelder der Fachberatungsstelle sind:

#### **1. Beratung:**

- ✓ bei häuslicher Gewalt
- ✓ bei sexueller (Ex-) Partnergewalt oder Fremdtäter
- ✓ bei Stalking
- ✓ bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
- ✓ im Rahmen von Krisenintervention
- ✓ im Bereich (längerfristige) traumazentrierte Fachberatung

#### **2. Interventionsstelle (IST):**

- ✓ Kooperationsvertrag mit der Polizei
- ✓ Pro aktiver Ansatz (Kontaktaufnahme der IST nach Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt)
- ✓ Informationsvermittlung zum Gewaltschutzgesetz und den polizeilichen Maßnahmen
- ✓ Stabilisierung und Ressourcenarbeit nach Anzeigenstellung und während des Verfahrens

#### **3. Prävention:**

- ✓ Angebote für Kinder und Jugendliche (Selbstbehauptungskurse)
- ✓ Kursangebote für Frauen mit Beeinträchtigung
- ✓ Stabilisierungsgruppen für Frauen
- ✓ Vorträge für Fachpersonal (Multiplikatoren) und fachfremdes Publikum
- ✓ Planungen und Durchführungen von Veranstaltungen

#### **4. Krisenwohnung:**

Der Frauennotruf verfügt über eine Krisenwohnung. Diese Wohnung dient als kurzfristige Übergangslösung, sofern eine zeitnahe Lösung der Gesamtproblematik gegeben ist oder die

Aufnahme in ein Frauenhaus bevorsteht. Diese Wohnung ist räumlich sehr begrenzt, so dass maximal ein Kind mitgebracht werden kann.

Eine Beratung durch die Mitarbeiter des Vereins erfolgt überwiegend zu folgenden Themen:

- ✓ Stalking
- ✓ sexualisierte Gewalt
  - sexuelle Belästigung
  - Vergewaltigung
  - Sexueller Missbrauch in der Kindheit
- ✓ Unterstützung bei Krisen in Partnerschaften und Trennungssituationen
  - Häusliche Gewalt

## **4.2 Polizeidienststellen / Die Polizei hilft bei häuslicher Gewalt:**

(Quelle: Broschüre „Häusliche Gewalt – Die Polizei informiert“ des Bayerischen Staatsministeriums)

### **Häusliche Gewalt:**

Die Bayerische Polizei versteht unter häuslicher Gewalt alle Fälle von physischer und psychischer Gewalt in der Ehe und Lebenspartnerschaft. Darunter fallen insbesondere Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, und zwar auch dann, wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen (z.B. Nachstellungen im Rahmen von Ex-Partner-Stalking). Gerade in oder kurz nach einer Trennungssituation werden häufig Gewalttätigkeiten oder Einschüchterungen als Druckmittel benutzt.

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten treffen daher vor allem Maßnahmen, um

- ✓ weitere Gewalttaten zu verhindern,
- ✓ den Schutz der Opfer zu verbessern,
- ✓ die tatsächlichen Vorgänge und den wahren Sachverhalt zu erforschen,
- ✓ die Verfolgung dieser Delikte auf den Weg zu bringen.

So hilft die Polizei konkret:

- ✓ Sie macht den Täter die Unrechtmäßigkeit und Strafbarkeit seines Handelns klar.
- ✓ Sie sichert Beweise und schafft dadurch die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Strafverfahren.
- ✓ Sie informiert die Opfer über ihre Rechte und über Beratungs- und Hilfeeinrichtungen.
- ✓ Sie händigt den Opfern Informationskärtchen mit Hinweisen zu den zivilrechtlichen Möglichkeiten sowie den Adressen und Telefonnummern von Beratungs- und Hilfeeinrichtungen aus.

Die Polizei ist daher bestrebt,

- ✓ die polizeilichen Möglichkeiten auszuschöpfen,
- ✓ das Einschreiten am Tatort und die weiteren Ermittlungen zu optimieren,
- ✓ die Zusammenarbeit mit allen anderen zuständigen Behörden und Institutionen zu intensivieren

### **Platzverweis:**

Wenn Personen Opfer von häuslicher Gewalt wurden, kann die Polizei diese nur schützen, wenn Täter und Opfer zumindest vorübergehend getrennt werden. Erst dann können sie wirklich über ihre Situation nachdenken und entscheiden. Die Polizei weist daher häufig den Gewalttäter mit einem polizeilichen Platzverweis aus der Wohnung, nimmt ihn gegebenenfalls auch in Gewahrsam oder spricht ein Kontaktverbot aus. Damit erspart sie unter Umständen den betroffenen Frauen die Flucht in ein Frauenhaus.

Ein quasi automatischer Platzverweis nach dem Motto „wer schlägt, der geht“, ist rechtlich nicht zulässig. Die Polizei muss in jedem Einzelfall prüfen, wie sich der Täter wahrscheinlich verhalten wird. Nur wenn weitere Gewalttaten unmittelbar bevorstehen oder damit in allernächster Zeit gerechnet werden muss und wenn eine konkrete Gefahr für die Frau als Opfer besteht, kann die Polizei einen Platzverweis aussprechen.

Aus rechtlichen Gründen muss die Polizei die Dauer des Platzverweises zeitlich befristen. Grundsätzlich darf sie ihn über den Zeitraum aussprechen, solange eine Gefahr für die Frau als Opfer besteht, sowie für den Zeitraum, den die Frau benötigt, um eine zivilgerichtliche Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) zu erwirken. Je nach dem kann dieser Zeitraum mehrere Tage oder Wochen umfassen. Die Polizei weist die Frauen darauf hin, dass sie beim Familiengericht diese vorläufige Schutzanordnung erwirken und einen Antrag auf Überlassung der Wohnung stellen können. Auch wenn die betroffenen Frauen keinen Antrag auf Überlassung der Wohnung stellen, da sie lieber anderweitig Schutz suchen möchten, kann der Platzverweis solange ausgesprochen werden, bis die Frau einen sicheren Aufenthaltsort gefunden hat. In diesem Fall sorgt die Polizei dafür, dass die Frau die wichtigsten persönlichen Dinge aus der Wohnung mitnehmen kann.

Der Täter muss für die Dauer des Platzverweises selbst und auf eigene Kosten für seine Unterbringung sorgen. Er erhält zuvor die Gelegenheit, persönliche Dinge und Geld aus der Wohnung mitzunehmen. Mobiliar, Wertgegenstände oder schriftliche Familienunterlagen darf er nicht mitnehmen. Benötigt der Täter nachträglich noch etwas aus der Wohnung, so darf er diese nur in Begleitung der Polizei betreten. Die Polizei spricht den Termin vorher mit der betroffenen Frau ab.

### **Kontaktverbot:**

Um eine weitere Gefährdung der Frau als Opfer möglichst zu vermeiden, kann die Polizei dem Täter den Kontakt mit der Frau und den eventuell gefährdeten Kindern untersagen. Dann darf der Täter weder persönlich noch auf andere Weise (z.B. telefonisch, brieflich, per Fax oder E-Mail) Kontakt mit der Frau oder den Kindern aufnehmen.

Die Polizei beendet ihre Maßnahmen (Platzverweis / Kontaktverbot) sobald für die Frau keine konkrete Gefahr mehr vorliegt – oder wenn eine gerichtliche Schutzanordnung ergangen ist. Die Polizei beendet den Platzverweis und das Kontaktverbot auch, wenn das Opfer den Täter freiwillig wieder in die Wohnung aufnimmt. Nur der Platzverweis – nicht das Kontaktverbot – wird aufgehoben, wenn das Opfer aus der Wohnung auszieht.

Die Polizei teilt Opfer und Täter immer das Ende der jeweiligen Maßnahme mit.

### **Strafverfahren:**

Die Polizei legt bei ihren Ermittlungen Wert darauf, die Belastungen für das Opfer möglichst gering zu halten und ihre Anliegen und Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Um das Strafverfahren zügig durchführen zu können und um die Chancen für eine Verurteilung des Täters zu erhöhen, muss die Polizei den Tathergang und die Hintergründe erforschen und beweiskräftig dokumentieren. Auch zurückliegende Gewalthandlungen des Täters sind von Bedeutung. Die Polizei ist dabei sehr stark auf die Mithilfe und das Verständnis der Opfer angewiesen.

Bei Verletzungen ist es notwendig, dass das Opfer einen Arzt aufsucht, den Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbindet und der Polizei ein ärztliches Attest vorlegt.

Selbstverständlich kann sich das Opfer zur polizeilichen Vernehmung als Unterstützung eine Person des Vertrauens oder einen Rechtsanwalt mitbringen. Das Opfer erhält von der Polizei zudem das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“.

Obwohl die Staatsanwaltschaft auch ohne Vorliegen eines Strafantrages des Opfers das Verfahren eröffnen kann, sollte das Opfer immer einen Strafantrag stellen. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Interesse an einer Strafverfolgung gezeigt wird. Dies stellt für die weitere Einstufung des Falles eine sehr wichtige Komponente dar.

Wenn die Straftat nur auf Antrag der Geschädigten verfolgt wird, was insbesondere bei Beleidigungstaten der Fall ist, kann die geschädigte Person den Strafantrag zurücknehmen. Das Verfahren wird dann eingestellt. Ein zurückgenommener Antrag kann allerdings nicht nochmals gestellt werden.

Bei manchen Straftaten (z.B. Körperverletzung, Nachstellung) kann die Staatsanwaltschaft auch ohne Strafantrag bzw. trotz Rücknahme des Strafantrags die Ermittlungen fortführen, nämlich dann, wenn sie wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. In allen anderen Fällen wird eine Straftat immer von Amts wegen verfolgt, unabhängig davon, ob eine Anzeige oder ein Strafantrag vorliegt oder zurückgenommen worden ist (z.B. bei Vergewaltigung, Nötigung, gefährlicher Körperverletzung).

Als Ehefrau (auch als geschiedene Ehefrau), Verlobte, Verwandte oder Verschwägte des Beschuldigten ist das Opfer berechtigt, die Aussage zu verweigern (Zeugnisverweigerungsrecht). Sobald von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, dürfen die im Rahmen der polizeilichen Vernehmung gemachten Angaben nicht mehr verwendet werden. Oft bedeutet das, dass das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, sofern keine anderen Beweismittel zur Verfügung stehen.

Wenn der Strafantrag zurückgenommen wird oder vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht wird, wird die Polizei die Staatsanwaltschaft darüber informieren. Außerdem prüft die Polizei, ob die von der Polizei getroffenen Maßnahmen zum Schutz des Opfers aufrechterhalten kann.

### **4.3 Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (bundesweit):**

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät deutschlandweit betroffene Frauen. Es informiert und vermittelt bei Bedarf an geeignete Unterstützungseinrichtungen vor Ort. Es handelt sich hierbei um ein 24-Stunden-Beratungsangebot für Deutschland, das unter der Nummer 08000 116016 und per Online-Beratung vertraulich und kostenfrei Hilfe und Unterstützung bietet (an 365 Tagen, rund um die Uhr, anonym, mehrsprachig und barrierefrei).

Gewaltbetroffene Frauen, aber auch unterstützende Freundinnen und Freunde sowie Angehörige und Fachkräfte können sich an dieses Hilfetelefon wenden.

Die Beraterinnen des Hilfetelefons beraten zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Dabei orientieren sie sich an den Fragen und Bedürfnisse der Anrufenden.

Darüber hinaus können sich gewaltbetroffene Frauen und unterstützende Personen auf der Website [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de) auch über die Onlineberatung per E-Mail oder Chat an das Hilfetelefon wenden.

Die Gespräche sind vertraulich und können anonym geführt werden. Weder am Telefon noch auf der Website werden persönliche Daten abgefragt oder gespeichert.

Mit Hilfe von Dolmetscherinnen ist auch eine Beratung in vielen Sprachen möglich.

Hörgeschädigte oder schwerhörige Personen können über die Website kostenfrei einen Dolmetscherdienst in Anspruch nehmen. Das Gespräch mit den Mitarbeiterinnen des Hilfetelefons wird in deutscher Gebärdens- oder Schriftsprache übersetzt.

## 4.4 Frauenhaus Erding:

Das Frauenhaus Erding bietet

- ✓ Plätze für insgesamt fünf Frauen mit bis zu sieben Kindern (das Geschlecht des Kindes spielt bei der Aufnahme in das Frauenhaus generell keine Rolle – jedoch sind Einzelfallentscheidungen möglich, wenn ein junger Mann beispielsweise nicht mit in das Frauenhaus möchte; die Aufnahme erfolgt bis zum 17. Lebensjahr).
- ✓ eine räumliche Ausstattung, die den Bedürfnissen der Hilfesuchenden gerecht wird.
- ✓ eine Konzeption, wonach aufgenommene Frauen sich und ihre Kinder eigenverantwortlich selbstständig versorgen sowie die Erziehungsaufgaben gegenüber ihren Kindern mit Unterstützung von geeignetem Fachpersonal wahrnehmen können.
- ✓ eine durch die Mitarbeiterinnen fachlich fundierte Beratung sowie Hilfestellung in allen Lebensbereichen. Hier gilt: „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Ziel ist es, ein ganzheitliches Unterstützungssystem zu gewährleisten, welches immer individuell an die Lebenslage, an das soziale Umfeld sowie an die bestehenden Strukturen der betroffenen Frau und ihrer Kinder angepasst wird.

Die zentralen Leistungen des Frauenhauses umfassen die Aufnahme, Beratung und Unterstützung, die fachliche Begleitung der Frau und deren Kinder, die Vorbereitung auf den Auszug aus dem Frauenhaus sowie eine nachhaltige Stabilisierung - und das freiwillige Angebot der Nachbetreuung. Dabei begleiten die Mitarbeiterinnen die betroffenen Klientinnen in allen Phasen ihres individuellen Entwicklungsprozesses bis hin zu mehr Autonomie.

### **Zielgruppe:**

Das Angebot richtet sich an Frauen und deren Kinder, die von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt innerhalb ihrer Beziehungsstrukturen betroffen sind. Dazu zählen auch Zwangsheirat, ständige Demütigungen und jede Verletzung von körperlicher und seelischer Unversehrtheit. Die Türen des Frauenhauses stehen für gewaltbetroffene Frauen, unabhängig der Konfession, Weltanschauung oder Herkunft, offen.

Nicht aufgenommen werden können akut psychisch kranke, suchtkranke sowie körperlich eingeschränkte Frauen.

Das Frauenhaus bietet einen anonymen und vor weiteren Gewalttaten geschützten Wohnraum. Schutz und Sicherheit sind unabdingbare Voraussetzungen für die Klientinnen und deren Kinder um Gewalterfahrungen verarbeiten zu können und die Kontrolle über das eigene Leben wiederzuerlangen. Die räumlichen Rahmenbedingungen des Frauenhauses bieten einerseits Möglichkeiten des Rückzugs und der Differenzierung. Andererseits bleibt einer der Schwerpunkte der Arbeit erhalten: Zum einen der Erfahrungsaustausch der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder untereinander, zum anderen soll aber auch die gegenseitige Unterstützung und Hilfestellung angeregt und unterstützt werden.

#### **4.5 WEISSER RING e.V.:**

Der WEISSE RING e.V. wurde im Jahr 1976 durch mehrere Persönlichkeiten des Rechtslebens gegründet. Die Außenstelle Ebersberg existiert seit dem Jahr 1993 und ist für die Stadt und den Landkreis Ebersberg zuständig.

Alle Arbeiten für den WEISSEN RING e.V. werden ehrenamtlich durchgeführt.

Die Hauptaufgaben hierbei sind:

- ✓ Betreuung des Opfers einer Straftat – ohne Vorbedingungen
- ✓ Hilfeschecks für eine Erstberatung
  - bei einem Anwalt
  - für eine psychotherapeutische Maßnahme
  - für eine rechtsmedizinische Untersuchung
- ✓ Begleitung zur Vernehmung des Opfers durch Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft
- ✓ Begleitung zu Gerichtsterminen
- ✓ Vermittlung psychosozialer Prozessbegleitung
- ✓ Betreuung von Hinterbliebenen von Opfern
- ✓ Zusammenarbeit mit Ämtern / Behörden
- ✓ Finanzielle Hilfen – in bestimmten Fällen
- ✓ Hinweise auf Opferanwalt, Opferentschädigungsgesetz (OEG), Nebenklage
- ✓ NO-STALK-APP (bietet Unterstützung , aktiv und selbstbestimmt gegen Stalking vorzugehen)
- ✓ Ergänzendes Hilfesystem (EHS) – ‘Fond sexueller Missbrauch‘
- ✓ Präventions-Veranstaltungen wie z.B. Vorträge, Schulungen, Info-Stände

#### **4.6 Landratsamt Ebersberg – Zentraler Sozialdienst (ZSD):**

Der ZSD ist ein niedrigschwelliges psychosoziales Hilfe- und Betreuungsangebot für Personen, die Sozialhilfe / Grundsicherung nach dem SGB XII oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV) erhalten.

Der ZSD bietet kostenlose und vertrauliche

- ✓ Beratung und Hilfe bei akuten psychosozialen Krisen
- ✓ Hilfe zum Abbau von Schwellenangst

## Gesamtkonzept „Gewalt“

- ✓ Beratung und Hilfe in allen Notlagen und schwierigen Lebenssituationen
- ✓ Vermittlung in die weiterführende Betreuung von Fachdiensten und -einrichtungen im Landkreis
- ✓ Rat bei allen sozialrechtlichen Fragen
- ✓ Motivationshilfe für die eigenverantwortliche Veränderung widriger Lebensumstände
- ✓ Hilfestellung zur Selbsthilfe ohne Sozialleistungen
- ✓ Präventive oder stabilisierende Hilfe bei psychosozialen Krisen
- ✓ Begleitung und Hilfe nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug

Betroffene Personen bekommen diese Hilfe

- ✓ in Einzelberatungsgesprächen im Amt
- ✓ in Einzelberatungsgesprächen bei Hausbesuchen
- ✓ bei telefonischen Beratungsgesprächen
- ✓ durch praktische Anleitung und Begleitung

## **4.7 Landratsamt Ebersberg – Gesundheitsamt** **Staatlich anerkannte Beratungsstelle für** **Schwangerschaftsfragen:**

Die Beratungsstelle befindet sich im Gesundheitsamt des Landratsamtes Ebersberg. Die Beratung erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiterinnen der Schwangerenberatung, die über ein abgeschlossenes Sozialpädagogikstudium verfügen.

Die Beratung erfolgt zu:

- ✓ Adressen von Hebammen oder Kinderbetreuungseinrichtungen
- ✓ Fragen oder Probleme während der Schwangerschaft, z.B. am Arbeitsplatz
- ✓ persönlichen oder finanziellen Notlagen
- ✓ Schwierigkeiten mit dem Partner / der Familie
- ✓ dem Thema „alleinerziehend“
- ✓ Fragen der Familienplanung und Empfängnisverhütung
- ✓ dem Thema „ungewollte Schwangerschaft“
- ✓ Problemen nach einem Schwangerschaftsabbruch
- ✓ dem Thema „vertrauliche Geburt“
- ✓ den gesetzlichen Ansprüchen wie z.B. Elterngeld/Plus, Elternzeit, Kindergeld u.v.m. (gemeinsam können Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ (nur während der Schwangerschaft möglich) beantragt werden)
- ✓ allgemeinen Fragen zur Schwangerschaft
- ✓ einer Unterstützung mit fachlichem Rat und einem Angebot längerfristiger Begleitung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes
- ✓ einer Hilfestellung bei Familien- und Partnerproblemen durch Gespräche (auch mit dem Partner)
- ✓ einem Schwangerschaftskonflikt nach § 219 StGB
- ✓ Fragen der Familienplanung, Kinderwunsch, Sexualität und Verhütung

Diese Beratung erfolgt unabhängig von der Nationalität und Religion, vertraulich und kostenlos. Auf Wunsch auch anonym. Zu diesen Gesprächen können die Partner oder eine andere Person des Vertrauens mitgenommen werden.

## **4.8 Landratsamt Ebersberg – Kreisjugendamt:**

Im Kontext häuslicher Gewalt berät das Kreisjugendamt die Eltern hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und unterstützt sie, Konflikte in der Familie gewaltfrei zu lösen (vgl. § 16 Absatz 1 SGB VIII).

Das Kreisjugendamt berät und unterstützt die Eltern beim Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens, bei der Bewältigung von Krisen und Konflikten und bei der Wahrnehmung der Elternverantwortung im Falle der Trennung oder Scheidung (vgl. § 17 Abs. 1 SGB VIII).

Ferner unterstützt das Kreisjugendamt Kinder, Jugendliche und dessen Eltern bei der Ausübung des Umgangsrechtes und bietet im Bedarfsfall Hilfestellung an (vgl. § 18 Abs. 3 SGB VIII).

Im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung schätzt das Kreisjugendamt das Gefährdungsrisiko des Kindes und Jugendlichen ein und leitet erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen zu seinem Schutze ein (vgl. § 8a Absatz 1 SGB VIII).

Das Kreisjugendamt unterstützt das Familiengericht und wirkt unter anderem bei Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen (vgl. § 50 Abs. 1 SGB VIII) mit.

Für Schwangere und Eltern von Kleinkindern bis zu drei Jahren hat das Kreisjugendamt Ebersberg die KoKi (Koordinierende Kinderschutzstelle - Netzwerk frühe Hilfen), eingerichtet. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Familien mit Säuglingen bzw. Kleinkindern im Alltag sowie in belastenden Lebenssituationen frühzeitig zu unterstützen und zu begleiten. Die Beratungen sind an keine spezielle Problemlage gebunden.

Damit sich Eltern und Fachleute einen Überblick über alle Angebote für Säuglinge und Kleinkinder im Landkreis verschaffen können, hat die Koki eine netzwerkbasierte Kinderschutzkonzeption erstellt, die ständig aktualisiert wird und unter <https://kreisjugendamt.lra-ebe.de/kinder-jugend-und-familienhilfe/koki-netzwerk-fruehe-kindheit/kinderschutzkonzeption-fuer-den-landkreis/> abgerufen werden kann.

Zudem bietet die KoKi kollegiale Beratung für Fachkräfte aus den Bereichen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens sowie aus den Sozial- und Erziehungsdiensten an, die mit Kindern von 0 bis 3 Jahren arbeiten.

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Diese Aufgabe nach § 8b SGB VIII nimmt das Kreisjugendamt Ebersberg sehr ernst und bietet deshalb für diesen Personenkreis eine anonymisierte Beratung zu den Öffnungszeiten des Jugendamtes Ebersberg unter der Tel.: 08092 823-301 an.

#### **4.9 Caritas Zentrum für den Landkreis Ebersberg – Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien:**

Die Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien berät auch im Kontext häuslicher Gewalt.

Die Mitarbeiter bieten Unterstützung bei folgenden Fragestellungen:

- ✓ Beratung bei häuslicher / sexueller Gewalt in Verbindung mit Kinderschutz
- ✓ Beratung bei Partnergewalt im Kontext Elternschaft
- ✓ Vermittlung von weiteren Hilfeangeboten
- ✓ Fachberatung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

#### **4.10 Sozialpsychiatrische Dienste in Ebersberg (SPDI):**

##### **Sozialpsychiatrischer Beratungsdienst:**

Der Sozialpsychiatrische Beratungsdienst steht allen Menschen im Landkreis Ebersberg offen, die unter seelischen Belastungen und psychischen Erkrankungen leiden oder als Angehörige, Freunde und Bekannte davon betroffen sind. Dazu gehören auch Frauen und in der Angehörigenarbeit auch Familienmitglieder, die mit Gewalterfahrung seelische Belastungssituationen oder psychische Erkrankungen durchleben.

Zur Angebotspalette gehören:

- ✓ Einzelgespräche zur persönlichen Lebensgeschichte
- ✓ Angehörigenberatung
- ✓ Haus- und Klinikbesuche
- ✓ Gruppenangebote (auch im Bereich der Selbsthilfe für Betroffene und Angehörige)

Im Beratungsdienst arbeiten auch gerontopsychiatrische Fachkräfte mit, die Hilfen auch für Frauen im Alter mit psychischen Belastungssituationen bereithalten.

Im Jahr 2019 wird innerhalb der Sozialpsychiatrischen Beratungsdienste mit dem mehrjährigen Projekt „Eltern mit psychischer Belastung“ begonnen.

Hier stehen Angebote im Mittelpunkt:

- ✓ zur Stressbewältigung bei seelischen Belastungen
- ✓ zu familiären Belastungs- und Schutzfaktoren
- ✓ zu Unterstützungsmöglichkeiten
- ✓ zur Selbsthilfe
- ✓ zu Freizeitgruppen für Eltern und Kinder (auch für alleinerziehende Elternteile)

Der SPDI Ebersberg arbeitet hier in Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle der Caritas, einer niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiaterin, einem niedergelassenen Psychiater und Psychotherapeuten etc..

Auch wenn bei diesen Angeboten die Eltern im Erwachsenenalter im Vordergrund stehen, gibt es im Einzelfall auch Unterstützungsmöglichkeiten beim Projekt für Mütter mit Gewalterfahrung und zusätzliche Hilfen für die Kinder. Hauptansprechpartner für die Kinder ist allerdings die Erziehungsberatungsstelle der Caritas.

### **Krisendienst Psychiatrie:**

Hier steht rund um die Uhr telefonische Beratung und Krisenhilfe für Betroffene ab dem 16. Lebensjahr, sowie für deren Angehörige, Mitbetroffene und Fachstellen zur Verfügung. In dringenden Fällen sind auch mobile Einsätze vor Ort durch Zweierteams erfahrener Fachkräfte im Landkreis möglich. Auch hier hat der Sozialpsychiatrische Beratungsdienst eine tragende Rolle. Auch Frauen mit Gewalterfahrung können sich unter der Telefonnummer des Krisendienstes Oberbayern 0180 / 6553000 in seelischen Krisen rund um die Uhr über die Leitstelle in München eine erste telefonische Krisenintervention einholen.

### **Sozialpsychiatrische betreute Wohnformen:**

Die Sozialpsychiatrischen Dienste Ebersberg halten unterschiedliche betreute Wohnformen als betreutes Einzelwohnen, in Wohngemeinschaften oder im Appartementwohnen bereit, auch für Frauen die mit Gewalterfahrungen psychische Erkrankungen entwickelt haben. Im Mittelpunkt der Wohnassistenz mit höherem Hilfebedarf stehen Fragen zu psychischer Krankheit und Gesundheit, sozialen Kontakten, zur Krisenbewältigung, Arbeit und Beschäftigung, Einzelberatung zur persönlichen Lebensgeschichte, sowie unterschiedliche Gruppenangebote.

### **Psychiatrische Tagesstätte der Gartenhof:**

Der Gartenhof bietet für psychisch erkrankte Menschen in verschiedenen Altersstufen ab Erwachsenenalter eine Vielzahl von Möglichkeiten bereit:

- ✓ den Tag auf vielfältiger Art und Weise zu gestalten
- ✓ andere Menschen kennen zu lernen und Kontakte zu knüpfen
- ✓ Fähigkeiten ohne Leistungsdruck erproben zu können, z.B. im Garten, in der Küche, in der Werkstatt oder in der Cafeteria
- ✓ Nach seelischen Krisen den Alltag Schritt für Schritt wieder selbständig zu bewältigen

Zur Angebotspalette gehören außerdem Cafeteria, Hauswirtschaft mit Frühstück, Mittagessen, Zeitungsgruppe, Kunsttherapie, Keramikwerkstatt, Näh- und Druckwerkstatt, Gartenpflege, Sport und Gesundheitsförderung, Kultur- und Bildungsangebote, Computerkurse, Unterstützung durch Ex-In Genesungsbegleitung, eine Frauengruppe.

Bei Bedarf gibt es nach Absprache einen Fahrdienst im Landkreis Ebersberg zum Gartenhof.

#### **4.11 Tagesklinik Ebersberg mit Ambulanz des kbo-Inn-Salzach-Klinikum:**

In der Tagesklinik Ebersberg werden psychisch kranke Menschen ab 18 Jahren tagsüber von Montag bis Freitag behandelt. Basis der Behandlung ist eine sorgfältige Diagnostik einschließlich laborchemischer und apparativer Befunde sowie standardisierter Erhebungsinstrumente.

Die Behandlung richtet sich nach den Bedürfnissen und der Lebensgeschichte der Patienten. Es wird ein ganzheitlicher, individueller Behandlungsplan erstellt. Folgende Erkrankungen können im Zusammenhang mit Erfahrungen häuslicher Gewalt auftreten:

- Belastungsreaktionen
- Depressionen
- Psychosomatische Erkrankungen
- Angsterkrankungen

Daneben werden auch Essstörungen und Zwangserkrankungen, Persönlichkeitsstörungen und Psychosen behandelt.

Das Therapieangebot, durchgeführt von einem multiprofessionellen Team, umfasst:

- Psychotherapeutische Einzelgespräche
- Psychodynamisch und ressourcenorientierte Gruppentherapien
- Kunsttherapie
- Tanz- und Bewegungstherapie
- Ergotherapie
- Körperorientierte Entspannungsverfahren
- Sportgruppe
- Soziales Kompetenztraining
- Psychoedukation
- Konzentrations- und Gedächtnistraining
- Aktivitäts-, Fertigkeiten- und Genussgruppe
- Sozialpädagogische Beratung und Hilfe
- Bezugspflege
- Entlass-Management

Die Therapiedauer hängt von der jeweiligen Erkrankung ab und bewegt sich zwischen etwa drei und acht Wochen.

Die Tagesklinik verfügt auch über eine Psychiatrische Institutsambulanz (PIA).

## 5. Handlungsfelder:

### a. Handlungsfeld „Frauenhaus“

Im Bereich des Landkreises Ebersberg befindet sich kein eigenes Frauenhaus. Der Landkreis verfügt jedoch im Rahmen eines Verbundes mit dem Landkreis Erding über Plätze im Frauenhaus Erding. Aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Landkreis Erding beteiligt sich der Landkreis an diesen Kosten (Stand 2019: Die Kosten umfassen den Zuschussbedarf des Trägers, die erforderlichen Beschaffungen und den Gebäudeunterhalt des Landkreises Erding für den Betrieb des Frauenhauses sowie eine Verwaltungspauschale. Der Landkreis Erding und der Landkreis Ebersberg finanzieren diese Kosten –unabhängig von der tatsächlichen Belegung– zu gleichen Anteilen von jeweils 50%).

Grundsätzlich fehlen im Landkreis Ebersberg Frauenhausplätze. Einerseits sind die Kapazitäten im Frauenhaus Erding nicht mehr ausreichend, andererseits können / wollen die meisten schutzbedürftigen Frauen ihr gewohntes Umfeld nicht verlassen (z.B. müssten dann die Betreuungsplätze der Kinder aufgegeben werden). Hinzu kommt noch, dass ein Frauenhaus verkehrstechnisch günstig zu erreichen sein sollte.

Betroffene Frauen müssen die Möglichkeiten erhalten, auswählen zu können, ob sie ein entferntes Frauenhaus aufsuchen oder in ihrem gewohnten Umfeld bleiben möchten. Für die Kinder ist ein Verbleib in der näheren Umgebung meist sinnvoll.

Nach der Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe vom 05.08.2019 soll grundsätzlich ein Frauenhausplatz pro 10.327 Einwohnerinnen im Alter von 18 bis 80 Jahren vorgehalten werden. Diesbezüglich ergeben sich folgende Rechengrößen (Stand Einwohnerzahlen 31.12.2018)

Landkreis Ebersberg:

54.234 Einwohnerinnen

5,25 Plätze

Landkreis Erding:

52.309 Einwohnerinnen

5,06 Plätze

Anhand der Einwohnerzahlen der beiden Landkreise sollten nach der momentanen Berechnungsformel für Frauenhausplätze insgesamt 10 Plätze vorgehalten werden. Der Verbund Erding / Ebersberg hält aktuell 5 Plätze vor.

Der Bedarf an 10 Plätzen stellt hier den derzeitigen rechnerischen Grundbedarf da. Nachdem es sich beim Landkreis Ebersberg um einen Zuzug-Landkreis handelt, ist davon auszugehen, dass sich der derzeitige rechnerische Bedarf weiter erhöhen wird.

**Ziel:** Betroffene Frauen aus dem Landkreis Ebersberg müssen die Möglichkeit haben, in ihrem bisherigen näheren Umfeld einen Platz in einem Frauenhaus zu bekommen.

#### **Empfehlungen / erforderliche Maßnahmen:**

- Erweiterung der Frauenhausplätze

Zuständigkeit: Landkreis, Frauenhaus-Verbund ED / EBE, Träger des Frauenhauses, Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf

Zeitschiene: kurz- bis mittelfristig

## Gesamtkonzept „Gewalt“

- Schaffung von eigenen Frauenhausplätzen im Landkreis (ohne Altersbeschränkung)  
Zuständigkeit: Landkreis, Frauenhaus-Verbund ED / EBE, Träger des Frauenhauses, Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf  
Zeitschiene: kurz- bis mittelfristig
- Ausbau der aufsuchenden Erziehungsberatung in Frauenhäusern  
Zuständigkeit: Landkreis, Frauenhaus-Verbund ED / EBE, Träger des Frauenhauses, Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf  
Zeitschiene: kurz- bis mittelfristig
- Schaffung von barrierefreien Frauenhausplätzen für Frauen mit Behinderungen  
Zuständigkeit: Landkreis, Frauenhaus-Verbund ED / EBE, Träger des Frauenhauses, Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf  
Zeitschiene: kurz- bis mittelfristig
- Schaffung von Frauenhausplätzen für Frauen mit älteren Söhnen oder für Frauen mit vielen Kindern  
Zuständigkeit: Landkreis, Frauenhaus-Verbund ED / EBE, Träger des Frauenhauses, Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf  
Zeitschiene: kurz- bis mittelfristig
- Schaffung von Plätzen für Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund  
Zuständigkeit: Landkreis, Frauenhaus-Verbund ED / EBE, Träger des Frauenhauses, Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf  
Zeitschiene: kurz- bis mittelfristig

### **b. Handlungsfeld „Nachgehende Betreuung“**

Betroffene Frauen haben nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus eine zunehmende Nachfrage und steigenden Bedarf nach (nachgehender) Beratung zur Verfestigung der Verselbständigungsprozesse, zur Unterstützung des Gefühls von Sicherheit und Selbstwirksamkeit und damit dem Aufbau von „Normalität“ für Frauen und Kinder im neuen Lebensumfeld.

**Ziel:** Sicherstellung des Betreuungsangebotes nach einem Aufenthalt im Frauenhaus und Begleitung ins tägliche Leben.

#### **Empfehlungen / erforderliche Maßnahmen:**

- Festverankerte Angebote der nachgehenden Betreuung; psychosoziale Beratung mit den Zielen:
  - ✓ Stärkung des Selbstwertgefühls und Sensibilisierung für eigene Bedürfnisse und Interessen
  - ✓ Stabilisierung der neuen Lebenssituation durch den Ausbau sozialer Kontakte sowie durch die Anknüpfung an bestehende Hilfsangebote
  - ✓ Erweiterung von Stärken und Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung und Konfliktlösung

- ✓ Reflexion der erlebten Gewaltbeziehung
- ✓ Auseinandersetzung mit neuen Gestaltungsmöglichkeiten in einer Partnerschaft

Zuständigkeit: Frauennotruf, Träger der Frauenhäuser, Fachstellen, Landkreis  
Zeitschiene: kurzfristig

- Angebote und Unterstützung zur beruflichen und wirtschaftlichen Neuorientierung  
Zuständigkeit: Sozialhilfeträger (Job Center, SGB XII, Zentraler Sozialdienst)  
Zeitschiene: ab sofort
- Therapeutische Nachbetreuung (mehr Zulassungen von Therapeuten, Kostenübernahme der Behandlungen)  
Zuständigkeit: Kassenärztliche Vereinigung  
Zeitschiene: langfristig

### **c. Handlungsfeld „Wohnraum“**

Die Unterstützungsleistung von Frauenhäusern und Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, die einen Trennungswunsch und damit einen Bedarf an einer eigenen Wohnung haben, ist seit Jahren gekennzeichnet durch grundsätzlich fehlenden Wohnraum und dem erschwerten Zugang für die Zielgruppe zu den wenigen vorhandenen Wohnungen (alleinerziehend, mehrere Kinder, geringe finanzielle Mittel, Migrationshintergrund). Die Folge ist ein hoher und häufig nicht zu leistender Zeitaufwand für die Mitarbeiter der Frauenhäuser und Beratungsstellen.

Fehlender Wohnraum bzw. hohe wirtschaftliche Belastungen können zudem große Stressauslöser in Beziehungen sein.

**Ziel:** Schaffung von Wohnraum und alternativen Unterbringungsmöglichkeiten

#### **Empfehlungen / erforderliche Maßnahmen:**

- 2-3 Wohnungen für den Wechsel aus der Problemsituation  
Zuständigkeit: Landkreis, Gemeinden  
Zeitschiene: mittelfristig
- Aufnahme des Kriteriums „Gewalterfahrung“ in den Vergabekatalog „Sozialwohnung“  
Zuständigkeit: Landkreis  
Zeitschiene: sofort
- Ausbau der Kapazitäten „Notwohnung“  
Zuständigkeit: Landkreis, Frauennotruf  
Zeitschiene: kurzfristig
- Bau von bezahlbarem Wohnraum  
Zuständigkeit: Gemeinden, ggfls. mit Unterstützung des Landkreises  
Zeitschiene: langfristig

## Gesamtkonzept „Gewalt“

- Begleitetes Wohnen in Wohnprojekten nach Aufenthalt im Frauenhaus; Second Stage Einrichtungen  
Zuständigkeit: Träger von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen  
Zeitschiene: mittelfristig
- Vorhaltung von Wohnraum für Frauen mit Gewalterfahrung  
Zuständigkeit: Gemeinden, ggfls. mit Unterstützung des Landkreises  
Zeitschiene: langfristig

### **d. Handlungsfeld „Präventionsangebote“**

Präventionsangebote dienen zur Vorbeugung sowie zur Verminderung von Gewalt.

**Ziel:** Schaffung von Angeboten

#### **Empfehlungen / erforderliche Maßnahmen:**

- Präventionsangebote zum Thema „häusliche Gewalt“ in allen Schulen; Ausbau der entsprechenden personellen Ressourcen  
Zuständigkeit: Landkreis, Fachstellen  
Zeitschiene: kurz- bis mittelfristig
- Schulungen für pädagogisches und ärztliches Fachpersonal  
Zuständigkeit: Fachstellen, Frauennotruf, Kultusministerium, Landkreis, Schulamt  
Zeitschiene: mittelfristig
- Gewaltprävention in Schulen  
Zuständigkeit: Fachstellen, Frauennotruf, Kultusministerium  
Zeitschiene: mittelfristig
- Beratungsangebote für Mädchen und Frauen  
Zuständigkeit: Fachstellen  
Zeitschiene: mittelfristig
- Spezifische Bildungsangebote (z.B. gewaltfreie Kommunikation, Stärkung des Selbstwert) für Teenager und Erwachsene  
Zuständigkeit: Fachstellen  
Zeitschiene: mittelfristig
- Beratungsangebote für Personen mit Migrations- und Fluchthintergrund  
Zuständigkeit: Fachstellen  
Zeitschiene: mittelfristig

- Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen  
Zuständigkeit: Fachstellen  
Zeitschiene: mittelfristig
- Kostenlose Rechtsberatung für Opfer  
Zuständigkeit: Justizbehörden, Fachstellen (z.B. WEISSER RING)  
Zeitschiene: kurzfristig
- Lockerung der Niederlassungsbeschränkung für Kinder- und Jugendpsychiatrische Ärzte durch Verkleinerung des Versorgungsgebietes  
Zuständigkeit: Kassenärztliche Vereinigung  
Zeitschiene: langfristig
- Lockerung der Niederlassungsbeschränkung für Frauen- und / oder Kinderärzte um eine wohnortnahe ambulante Versorgung zu erreichen  
Zuständigkeit: Kassenärztliche Vereinigung  
Zeitschiene: langfristig
- Ausbau der stationären Versorgung für psychiatrische Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (sowohl für die Opfer als auch für den Täter)  
Zuständigkeit: Kassenärztliche Vereinigung  
Zeitschiene: langfristig

## **e. Handlungsfeld Beratung im Bereich „häuslicher und sexualisierter Gewalt“**

**Ziel:** Ausbau und Sicherung des Beratungsangebotes im Landkreis und somit auch Schaffung weiterer Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt

### **Empfehlungen / erforderliche Maßnahmen für Kinder und Jugendliche:**

- Niederschwelliges Kontakt- und Beratungsangebot z.B. in Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs, Vereine  
Zuständigkeit: Landkreis, Fachstellen, JAS, SAS  
Zeitschiene: sofortiger Beginn und ständiger weiterer bedarfsgerechter Ausbau
- Kinder- und jugendgerechtes Informationsmaterial  
Zuständigkeit: Fachstellen, Landkreis  
Zeitschiene: sofortiger Beginn und ständiger weiterer bedarfsgerechter Ausbau
- Kindergruppen in den Frauenhäusern  
Zuständigkeit: Träger der Frauenhäuser  
Zeitschiene: sofortiger Beginn und ständiger weiterer bedarfsgerechter Ausbau

## Gesamtkonzept „Gewalt“

- Aufbau eines Beratungsangebotes, das auch den Bezugspersonen der Kinder zur Verfügung steht  
Zuständigkeit: Fachstellen, Landkreis  
Zeitschiene: sofortiger Beginn und ständiger weiterer bedarfsgerechter Ausbau

### **Empfehlungen / erforderliche Maßnahmen speziell für Personen im erwachsenen Alter:**

- Therapie Plätze bei niedergelassenen Psychotherapeuten  
Zuständigkeit: Kassenärztliche Vereinigung  
Zeitschiene: langfristig

### **Empfehlungen / erforderliche Maßnahmen speziell für Personen mit besonderer Herausforderung:**

- Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung  
Zuständigkeit: Fachstellen, Landkreis  
Zeitschiene: mittelfristig
- Beratungsangebote für Menschen mit Migrations-und Fluchthintergrund  
Zuständigkeit: Fachstellen, Landkreis  
Zeitschiene: mittelfristig

## **f. Handlungsfeld „Täterarbeit“**

Für Personen, die Gewalt ausüben, muss Beratung vorgehalten werden. Täterarbeit dient generell der Verhinderung von weiterer Gewalt. Die Bearbeitung der gewaltgeprägten Beziehungsmuster ist notwendig, um Kindeswohlgefährdung zu verhindern und Personen vor weiterer Gewalt zu schützen.

Täterarbeit ist generell auch als Prävention vor Gewalt gegen neue Opfer zu sehen.

**Ziel:** Schaffung eines Beratungsangebotes

Zuständigkeit: Fachstellen, Landkreis  
Zeitschiene: langfristig und abhängig von Fördermitteln

## **g. Handlungsfeld „Öffentlichkeitsarbeit“**

**Ziel:** stetiges Bewerben von Veranstaltungen / Fortbildungen und dauerhaftes Informationsangebot für Betroffene und Multiplikatoren

### **Empfehlungen / erforderliche Maßnahmen:**

- Nutzen der Sozialen Netzwerke zur Aufklärung, Information  
Zuständigkeit: Fachstellen, Landkreis  
Zeitschiene: ab sofort
  
- Nutzen der Gemeindeblätter zur Aufklärung, Information  
Zuständigkeit: Fachstellen, Landkreis  
Zeitschiene: ab sofort
  
- Information über Unterstützungsangebote
  - ✓ Flyer (Verteilung u.a. an die Fachstellen, Rathäuser, Ärzte, Apotheken, Kliniken, Pfarreien, Kindergärten, Asylhelferkreise, Tafeln)
  - ✓ Lokale Radio- und Kinospots
  - ✓ Plakate an S-Bahnhöfen / DamentoilettenZuständigkeit: Fachstellen, Landkreis  
Zeitschiene: ab sofort

## **6. Anlagen:**

### **6.1 Drei Stufen Plan der Bayerischen Staatsregierung:**

Die Bedarfsermittlung und Bereitstellung ausreichender Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder liegt grundsätzlich im Rahmen der Daseinsvorsorge in der Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Die Bedeutung des Themas hat in Bayern jedoch traditionell zu einer engen Kooperation zwischen der kommunalen Ebene, den Wohlfahrtsverbänden und dem Staat geführt.

Um auf aktueller Grundlage möglichst valide Daten und Fakten zur Bedarfssituation in Bayern und eine wissenschaftlich fundierte Diskussionsgrundlage mit konkreten Ansatzpunkten für eine Weiterentwicklung des Hilfesystems zu erhalten, hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) im September 2014 in enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege Bayerns eine „Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in Bayern“ in Auftrag gegeben. Diese Studie liegt seit 2016 vor.

([https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/publikationen-frauen/3.5.6\\_bedarfsstudie\\_gewaltbetroffen\\_1\\_.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/publikationen-frauen/3.5.6_bedarfsstudie_gewaltbetroffen_1_.pdf))

Nach dieser Studie hat der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 28. April 2016 festgestellt, dass ein zusätzlicher Bedarf an Maßnahmen im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und Kinder besteht. Daher wurde die Bayerische Staatsregierung aufgefordert, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln, das alle Präventions- und Interventionssysteme für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in Bayern umfasst. Dabei sind die aktuelle Versorgungslage und Handlungsbedarfe darzustellen und im Rahmen verfügbarer Mittel Empfehlungen für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zu formulieren.

#### **Sofortmaßnahmen der Bayerischen Staatsregierung aus dem Jahr 2018:**

- ⇒ Verstärkung der Fördererhöhung bei den Frauenhäusern
- ⇒ Verbesserung der Betreuung und Beratung der in die Frauenhäuser mitgebrachten Kinder
- ⇒ Stärkung der Bereiche „Vernetzung“ (Aufgabe der Geschäftsführung / Leitung) und „Prävention bei den Notrufen / Fachberatungsstellen“

Durch die zusätzlichen staatlichen Fördermittel kann das vorhandene Stammpersonal von diesen Aufgaben entlastet werden, und es steht wieder mehr Kapazität für Beratung der ratsuchenden Frauen / Kinder zur Verfügung.

#### **Kurz- und mittelfristige Maßnahmen (ab 2019):**

##### ⇒ **Bereich Frauenhäuser:**

Die Maßnahmen dienen dem Ziel der signifikanten Verbesserung der Personalausstattung des Fachpersonals bei den Frauenhäusern bezüglich der Beratung und Betreuung der Frauen und deren Kinder.

Hierzu sollen folgende Maßnahmen dienen:

- ✓ Verbesserung der Personalausstattung der Frauenhäuser durch Anhebung des Personalschlüssels für die Betreuung und Beratung der Frauen und ihrer Kinder

sowie durch Einführung neuer Personalschlüssel für die Bereiche Verwaltung, Gebäudemanagement, Geschäftsführung / Leitung

- ✓ Senkung des Eigenanteils der Träger (die vorhergesehene qualitativen Verbesserungen bedingen erhebliche Mehrausgaben)
- ✓ Erhöhung des staatlichen Förderanteils (die qualitativ vorgesehenen Verbesserungen bedingen für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden Mehrausgaben)
- ✓ Auflage eines staatlichen Investitions- und Umzugsprogramms mit mehrjähriger Laufzeit zur schrittweisen Erhöhung der Frauenhausplätze sowie für den barrierefreien Ausbau der Frauenhäuser

⇒ **Bereich Notruf / Fachberatungsstellen:**

Die Maßnahmen dienen dem Ziel der Verbesserung der Personalausstattung der Notrufe / Fachberatungsstellen.

Als Maßnahmen sind vorgesehen:

- ✓ Ausbau der Notrufe / Fachberatungsstellen von derzeit 33 auf 38 plus Außenstellen
- ✓ Senkung des Eigenanteils
- ✓ Erhöhung des staatlichen Förderanteils

⇒ **Begleitende Bereiche im Gewaltschutzsystem:**

Die Maßnahmen dienen dem Ziel des weiteren Ausbaus mit zusätzlichen staatlichen Mitteln.

Als Maßnahmen sind vorgesehen:

- ✓ Staatliche Förderung der Einsätze von Gebärdendolmetschern bei den Frauenhäusern und Notrufen / Fachstellen, um Barrieren für hörbehinderte Menschen abzubauen
- ✓ Aufstockung der staatlichen Förderung von SOLWODI und Stop dem Frauenhandel im Fachbereich Menschenhandel und Zwangsverheiratung zur Verbesserung der Personalausstattung bei den Beratungsstellen und zum Ausbau von Schutzräumen
- ✓ Staatliche Förderung für den Aufbau von acht Fachberatungsstellen für Täter- / Täterinnenarbeit
- ✓ Schaffung einer neuen Landeskoordinierungsstelle für häusliche und sexualisierte Gewalt zur Verbesserung der Vernetzung im Gewaltschutzbereich und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

All diese Maßnahmen standen unter dem Vorbehalt des Abschlusses der staatsregierungsinternen Abstimmung und dem Vorbehalt, dass im Doppelhaushalt 2019 / 2020 entsprechende Mittel eingestellt werden. Darüber hinaus muss die konkrete Umsetzung auch eng mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden.

**Zielgruppenspezifische Maßnahmen:**

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hilfesystems ist durch eine interdisziplinäre Vernetzung und Kooperation zu begleiten, um zielgruppenspezifisch weitere Verbesserungen bei der Umsetzung zu erreichen.

- ⇒ Spezifische Maßnahmen für die Zielgruppe „Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt gegen ihre Mutter mittelbar betroffen sind“
- ✓ Überprüfung der festgelegten Qualifikation der Fachkräfte für die Kinder

## Gesamtkonzept „Gewalt“

- ✓ Gewährleistung einer technischen Ausstattung in den Frauenhäusern und Notrufen/ Fachberatungsstellen, die eine Inanspruchnahme der Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung ermöglicht
  - ✓ Ausbau der aufsuchenden Arbeit von Erziehungsberatungsstellen in Frauenhäusern
  - ✓ Fortbildungen für Fachkräfte des Frauenunterstützungssystems sowie der Kinder- und Jugendhilfe zur Vertiefung der Kenntnisse über die jeweiligen Arbeitsaufträge und Angebote im Bereich häusliche Gewalt
  - ✓ Weitere Sensibilisierung für den Aspekt „Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt“ für neu ernannte Familienrichterinnen und Familienrichter
  - ✓ Prüfung geeigneter Maßnahmen zur Verstärkung der Beteiligung der Justiz an den von den Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Gemeinden organisierten regionalen Runden Tische gegen häusliche Gewalt
- ⇒ Spezifische Maßnahmen für die Zielgruppe „Gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen“ und „gewaltbetroffene Frauen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen“
- ✓ Bildung von regionalen Kooperationen, z.B. durch Kooperationsvereinbarungen
- ⇒ Spezifische Maßnahmen für die Zielgruppe „Gewaltbetroffene Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund“
- ⇒ Spezifische Maßnahmen zur Vernetzung und Sensibilisierung im Gesundheitsbereich

### **Langfristige Perspektive:**

Gewalt ist nicht auf die unmittelbare Gewalterfahrung durch Personen beschränkt, sie umfasst auch kollektive Gewalterfahrungen zwischen Gruppen, die teilweise von Generation zu Generation weitergegeben werden.

Auch auf der Ebene der individuell, alltäglich erfahrenen Gewalt gilt es für ein umfassendes Gewaltpräventionskonzept unterschiedliche Konstellationen im Opfer-Täterspektrum stärker zu differenzieren, z.B.

- ⇒ Frauen und Männer in unterschiedlichen Rollen als Opfer und Täter
- ⇒ Verschiedene Altersgruppen, z.B. Kinder, die von Menschen missbraucht werden, die sie beschützen sollten, ebenso wie ältere Menschen, die von ihren Betreuern misshandelt werden
- ⇒ Unterschiedliche Täter- bzw. Opferkonstellationen, von Gewalt durch Frauen gegenüber Kinder bis hin zu Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen, im Kontext unterschiedlichster Lebenslagen und kultureller Prägungen

Hier soll die Weiterentwicklung des bayerischen Gewaltpräventionskonzeptes ansetzen und die Anhaltspunkte für Prävention beschreiben.

## **6.2 Daten Ansprechpartner und Fachberatungsstellen:**

### **Frauennotruf:**

Adresse: Von-Feury-Straße 10, 85560 Ebersberg  
Telefon: 08092 / 88110  
Mail: info@frauennotruf.ebe.de  
Homepage: [www.frauennotruf-ebersberg.de](http://www.frauennotruf-ebersberg.de)

### **Polizeidienststellen:**

#### **Polizeilicher Notruf: 110**

#### **Polizeiinspektion Ebersberg:**

Adresse: Dr.-Wintrich-Straße 9, 85560 Ebersberg  
Telefon: 08092 / 8268 - 0

#### **Polizeiinspektion Poing:**

Adresse: Markomannenstraße 24, 85586 Poing  
Telefon: 08121 / 9917 - 0

### **Hilfetelefon (bundesweit):**

Telefon: 08000 116 016  
Homepage: [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

### **Frauenhaus Erding:**

Telefon: 08122 / 976242  
Mail: frauenhaus@kverding.brk.d

### **WEISSER RING e.V:**

Telefon: 0151 / 55164666  
E-Mail: wr-ebersberg@gmx.de  
Homepage: ebersberg-bayern-sued.weisser-ring.de

Gesamtkonzept „Gewalt“

**Landratsamt Ebersberg – Zentraler Sozialdienst (ZSD):**

Adresse: Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg  
Telefon: 08092 823 -0  
E-Mail: [Zentraler-Sozialdienst@lra-ebe.de](mailto:Zentraler-Sozialdienst@lra-ebe.de)  
Homepage: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

**Landratsamt Ebersberg – Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen:**

Adresse: Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg  
Telefon: 08092 823-0  
E-Mail: [schwangerenberatung@lra-ebe.de](mailto:schwangerenberatung@lra-ebe.de)  
Homepage: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

**Landratsamt Ebersberg – Kreisjugendamt:**

Adresse: Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg  
Telefon: 08092 823 -256  
E-Mail: [jugendamt@lra-ebe.de](mailto:jugendamt@lra-ebe.de)  
Homepage: <https://kreisjugendamt.lra-ebe.de>

**Caritas Zentrum für den Landkreis Ebersberg – Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien:**

Adresse: Bahnhofstraße 1, 85567 Grafing  
Telefon: 08092 / 2324130  
E-Mail: [eb-ebersberg@caritasmuenchen.de](mailto:eb-ebersberg@caritasmuenchen.de)  
Homepage: [www.caritas-ebersberg.de](http://www.caritas-ebersberg.de)

**Sozialpsychiatrische Dienste in Ebersberg (SPDI):**

**Sozialpsychiatrischer Beratungsdienst**

Adresse: Sieghartstraße 21, 85560 Ebersberg  
Telefon: 08092 / 853380  
E-Mail: [spdi-ebersberg@im-muenchen.de](mailto:spdi-ebersberg@im-muenchen.de)  
Homepage: [www.spdi-ebersberg.de](http://www.spdi-ebersberg.de)

**Betreute Wohnformen**

Adresse: Sieghartstraße 21, 85560 Ebersberg  
Telefon: 08092 / 853380  
E-Mail: spdi-egersberg@im-muenchen.de  
Homepage: www.spdi-egersberg.de

**Psychiatrische Tagesstätte „Der Gartenhof“**

Adresse: Semptstraße 4, 85560 Ebersberg  
Telefon: 08092 / 88680  
E-Mail: gartenhof@im-muenchen.de  
Homepage: www.gartenhof-egersberg.de

**Tagesklinik Ebersberg mit Ambulanz des kbo-Inn-Salzach-Klinikum:**

Adresse: von-Scala-Straße 1, 85560 Ebersberg  
Telefon: 08092 / 24764 - 0  
E-Mail: isk-ebe-info@kbo.de  
Homepage: [www.kbo-isk.de](http://www.kbo-isk.de)

### 6.3 Überblick über die Maßnahmen:

<b>Handlungsfeld</b>	<b>Empfehlungen / Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitschiene</b>
<b>Frauenhaus</b>	Erweiterung Frauenhausplätze	Landkreis, Frauenhaus-Verbund ED / EBE, Träger des Frauenhauses, Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf	kurz- bis mittelfristig
<b>Frauenhaus</b>	Schaffung von eigenen Frauenhausplätzen im Landkreis (ohne Altersbeschränkung)	Landkreis, Frauenhaus-Verbund ED / EBE, Träger des Frauenhauses, Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf	kurz- bis mittelfristig
<b>Frauenhaus</b>	Ausbau der aufsuchenden Erziehungsberatung in Frauenhäusern	Landkreis, Frauenhaus-Verbund ED / EBE, Träger des Frauenhauses, Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf	kurz- bis mittelfristig
<b>Frauenhaus</b>	Schaffung von barrierefreien Frauenhausplätzen für Frauen mit Behinderungen	Landkreis, Frauenhaus-Verbund ED / EBE, Träger des Frauenhauses, Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf	kurz- bis mittelfristig

<b>Handlungsfeld</b>	<b>Empfehlungen / Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitschiene</b>
<b>Frauenhaus</b>	Schaffung von Frauenhausplätzen für Frauen mit älteren Söhnen oder Frauen mit vielen Kindern	Landkreis, Frauenhaus-Verbund ED / EBE, Träger des Frauenhauses, Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf	kurz- bis mittelfristig
<b>Frauenhaus</b>	Schaffung von Plätzen für Frauen mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund	Landkreis, Frauenhaus-Verbund ED / EBE, Träger des Frauenhauses, Zusammenarbeit mit dem Frauennotruf	kurz- bis mittelfristig
<b>Nachgehende Betreuung</b>	Festverankerte Angebote der nachgehenden Betreuung; psychosoziale Beratung	Frauennotruf, Träger der Frauenhäuser, Fachstellen, Landkreis	kurzfristig
<b>Nachgehende Betreuung</b>	Angebote und Unterstützung zur beruflichen und wirtschaftlichen Neuorientierung	Sozialhilfeträger (Job Center, SGB XII, Zentraler Sozialdienst)	ab sofort
<b>Nachgehende Betreuung</b>	Therapeutische Nachbetreuung (mehr Zulassungen von Therapeuten, Kostenübernahme der Behandlungen)	Kassenärztliche Vereinigung	langfristig

Gesamtkonzept „Gewalt“

<b>Handlungsfeld</b>	<b>Empfehlungen / Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitschiene</b>
<b>Wohnraum</b>	2-3 Wohnungen für den Wechsel aus der Problemsituation	Landkreis, Gemeinden	mittelfristig
<b>Wohnraum</b>	Aufnahme des Kriteriums "Gewalterfahrung" in den Vergabekatalog "Sozialwohnung"	Landkreis	sofort
<b>Wohnraum</b>	Ausbau der Kapazitäten "Notwohnung"	Landkreis, Frauennotruf	kurzfristig
<b>Wohnraum</b>	Bau von bezahlbaren Wohnraum	Gemeinden, ggfls. mit Unterstützung des Landkreises	langfristig
<b>Wohnraum</b>	Begleitetes Wohnen in Wohnprojekten nach Aufenthalt im Frauenhaus, Second Stage	Träger von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen	mittelfristig
<b>Wohnraum</b>	Vorhaltung von Wohnraum für Frauen mit Gewalterfahrung	Gemeinden, ggfls. mit Unterstützung des Landkreises	langfristig

<b>Handlungsfeld</b>	<b>Empfehlungen / Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitschiene</b>
<b>Präventionsangebote</b>	Präventionsangebote zum Thema "häusliche Gewalt" in allen Schulen; Ausbau der entsprechenden personellen Ressourcen	Landkreis, Fachstellen	mittelfristig
<b>Präventionsangebote</b>	Schulungen für pädagogisches und ärztliches Fachpersonal	Fachstellen, Frauennotruf, Kultusministerium, Landkreis, Schulamt	mittelfristig
<b>Präventionsangebote</b>	Gewaltprävention in Schulen	Fachstellen, Frauennotruf, Kultusministerium, Landkreis	mittelfristig
<b>Präventionsangebote</b>	Lockerung der Niederlassungsbeschränkung für Frauen- und / oder Kinderärzte (wohnortnahe ambulante Versorgung)	Kassenärztliche Vereinigung	langfristig
<b>Präventionsangebote</b>	Ausbau der stationären Versorgung für psychiatrische Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	Kassenärztliche Vereinigung	langfristig

Gesamtkonzept „Gewalt“

Handlungsfeld	Empfehlungen / Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitschiene
<b>Beratung im Bereich „häuslicher und sexualisierter Gewalt“</b>	<b>für Kinder und Jugendliche:</b> Niederschwelliges Kontakt- und Beratungsangebot z.B. in Kindergärten, Schulen, Jugendtreffs, Vereine	Landkreis, Fachstellen, JAS, SAS	sofortiger Beginn und ständiger weiterer bedarfsgerechter Ausbau
<b>Beratung im Bereich „häuslicher und sexualisierter Gewalt“</b>	<b>für Kinder und Jugendliche:</b> Kinder- und jugendgerechtes Informationsmaterial	Fachstellen, Landkreis	sofortiger Beginn und ständiger weiterer bedarfsgerechter Ausbau
<b>Beratung im Bereich „häuslicher und sexualisierter Gewalt“</b>	<b>für Kinder und Jugendliche:</b> Kindergruppen in den Frauenhäusern	Träger der Frauenhäuser	sofortiger Beginn und ständiger weiterer bedarfsgerechter Ausbau
<b>Beratung im Bereich „häuslicher und sexualisierter Gewalt“</b>	<b>für Kinder und Jugendliche:</b> Aufbau eines Beratungsangebotes, das auch den Bezugspersonen der Kinder zur Verfügung steht	Fachstellen, Landkreis	sofortiger Beginn und ständiger weiterer bedarfsgerechter Ausbau

Handlungsfeld	Empfehlungen / Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitschiene
<b>Beratung im Bereich „häuslicher und sexualisierter Gewalt“</b>	<b>für Personen im erwachsenen Alter:</b> Therapie-Plätze bei niedergelassenen Psychotherapeuten	Kassenärztliche Vereinigung	langfristig
<b>Beratung im Bereich „häuslicher und sexualisierter Gewalt“</b>	<b>für Personen mit besonderer Herausforderung:</b> Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung	Fachstellen, Landkreis	mittelfristig
<b>Beratung im Bereich „häuslicher und sexualisierter Gewalt“</b>	<b>für Personen mit besonderer Herausforderung:</b> Beratungsangebote für Menschen mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund	Fachstellen, Landkreis	mittelfristig
<b>Täterarbeit</b>	Schaffung eines Beratungsangebotes	Fachstellen, Landkreis	langfristig und abhängig von Fördermitteln
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	Nutzen der Sozialen Netzwerke zur Aufklärung, Information	Fachstellen, Landkreis	ab sofort
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	Nutzen der Gemeindeblätter zur Aufklärung, Information	Fachstellen, Landkreis	ab sofort

## Gesamtkonzept „Gewalt“

<b>Handlungsfeld</b>	<b>Empfehlungen / Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitschiene</b>
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	Information über Unterstützungsangebote	Fachstellen, Landkreis	ab sofort